

Puchenu, 07.04.2016/pi

Liebe Mitglieder der Interessengemeinschaft Puchenu II,

in letzter Zeit wurden die Eigenheimbesitzer in unserer Gartenstadt mit einer Anzahl von Informationen über regelmäßig durchzuführende Überprüfungen in unseren Eigenheimen, die alle samt und sonders mit nicht unbeträchtlichen Kosten verbunden sind, überhäuft.

Wir haben gemeinsam mit unserem Bezirksrauchfänger Herr Ing. Wasicek die Pflichten einzelner Hausbesitzer bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen regelmäßig wiederkehrenden Überprüfungen zusammengestellt.

Gesetzliche Grundlagen (Stand 1.5.2015) sind:

- ✓ OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (2002)
- ✓ OÖ Gassicherheitsverordnung (2006)
- ✓ ÖVGW-Richtlinien (Technische Richtlinie für den Betrieb und die Instandhaltung von Gasanlagen)

1. §25 Oö. LuftREnTG: wiederkehrende Überprüfung der Therme:

- a) mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW → alle 3 Jahre
(Einhaltung der Sicherheitsvorschriften)
- b) mit einer Nennwärmeleistung von 15 kW bis zu 50 kW → alle 2 Jahre
(Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften)
- c) sicherheitstechnische Überprüfung der Gasinstallationen → alle 12 Jahre
(G 10 Überprüfung nach Oö. GassicherheitsVO)

Unternehmen, die G 10 Überprüfungen durchführen, müssen eine entsprechende Prüfnummer des Landes OÖ besitzen. In diesem Zusammenhang stellen wir fest, dass sowohl die von der NH beauftragten Unternehmen für ein Service der Gasthermen als auch unser zuständiger Rauchfängermeister Wasicek eine derartige Prüfnummer besitzen und daher diese Prüfung durchführen dürfen.

Impressum:

Wolfgang Grabner (Obmann) – Weidenweg 2 - 4048 Puchenu - ZVR: 169149161
Bankverbindung: RAIKA O.Ö. Bankstelle Puchenu IBAN:AT69 3400 0000 0889 0337-BIC: RZOOAT2L
e-mail: igp-ii@liwest.at – Homepage: www.igp2.at

2. § 32 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz (Dichtheitsprüfung der Abgasführung):

Diese Überprüfung darf ausschließlich vom zuständigen **Rauchfangkehrerbetrieb** durchgeführt werden:

Fänge, die im Überdruckbereich betrieben werden → alle 5 Jahre

Fänge, die im Unterdruckbereich betrieben werden → alle 10 Jahre

Erfolgt die Verbrennungsluftzuführung durch Entnahme der Luft aus einem Raum (keine Frischluft aus dem Freien), so ist eine einmalige Messung nach der G 12 – Richtlinie, durch den Rauchfangkehrer erforderlich. (Für uns nur wichtig bei einer „wesentlichen“ Änderung des Aufstellungsortes der Therme). Diese Überprüfung ist erst dann wieder nötig wenn eine wesentliche Veränderung der Feuerungsanlage gegeben ist (z.B.: Thermentausch, Kesseltausch, Fenstertausch, Türentausch).

Für jede Überprüfung muss ein eigener Prüfbericht erstellt werden, der jeweils bis zur nächsten wiederkehrenden Überprüfung aufzubewahren ist und auf Verlangen der Behörde vorzulegen ist. Gültige Befunde sind nur gegeben, wenn die vorgegebenen Formulare vom Land OÖ für "Wiederkehrende Überprüfungen von Erdgasanlagen gemäß §25 OÖ Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz „ entsprechen.

Natürlich sind diese Überprüfungen kostenpflichtig.

Für Überprüfungen, die nur vom Rauchfangkehrer durchgeführt werden dürfen, sind die Höchsttarife in einer VO des Landes OÖ festgelegt. Für alle anderen Überprüfungen können die Unternehmen die Preise nach ihren internen Kriterien festlegen. Es empfiehlt sich daher, vor der jeweiligen Überprüfung bei mehreren Unternehmen nachzufragen und das jeweils gebotene Preis – Leistungs - Verhältnis zu vergleichen.

Mit freundlichen Grüßen
INTERESSENGEMEINSCHAFT
GARTENSTADT PUCHENAU II
I G P II

Wolfgang Grabner e.h.
(Obmann)

DI Hannelore Schiller e.h.
(Schriftführerin)